



Zweckverband Wismar

Windmühlenweg 4, 23972 Lübow

03841 7830-50

Lübow, 16.08.2021

Hinweise für den Antragsteller

Anschlussgestattung Abwasserbeseitigung/Anmeldung

In dem Antragsformular wird auf das Satzungsrecht des Zweckverbandes Wismar hingewiesen. Allgemeine und technische Angaben sind nach bestem Wissen einzutragen. Es ist ratsam, dass sich der Antragsteller hierzu an fachkundige Personen wendet (Bauingenieur, Planer).

Bautechnische Unterlagen des Grundstückes sollten beachtet werden (Projektzeichnungen, Gebäudegrundrisse, -schnitte, vorhandene Entwässerungen, Beschreibungen ...). Andernfalls können die Entwässerungsanlagen auch örtlich untersucht und eingemessen werden einschl. der Darstellung in einem Lageplan oder Grundriss. Im ersten Teil der Anmeldung sind allgemeine Angaben anzukreuzen sowie Anschriften des Antragstellers und des Bauobjektes. Die Angaben aus der Flurkarte sind erforderlich, da besonders im ländlichen Bereich nicht immer eindeutige Anschriften bzw. Straßenbezeichnungen vorliegen (Grundstück bitte in der Flurkarte kennzeichnen).

Unter Nutzungsart ist bei Ein- und Mehrfamilienhäusern allgemein nur die Einwohnerzahl anzugeben. Bei beabsichtigter gewerblicher Nutzung des Grundstücks sind zutreffende Fragen zu beantworten oder ergänzende Erläuterungen zu geben.

Die Angaben zu vorhandenen Abwasseranlagen sollen den Informationsgehalt der Zeichnungen ergänzen, so dass die beste technische Lösung für den Anschluss gewählt werden kann bzw. überflüssige Anlagenteile stillgelegt werden können.

Gemäß Teil A sind in der Regel Flurkarte, Lageplan des Grundstücks und Leitungstrasse des gewünschten Anschlusskanals einzureichen/anzugeben. Gebäudezeichnungen mit Angaben zu den Sanitäranlagen sind erforderlich.

Die Abwassermengen werden auf die Einwohnerzahl berechnet (0,150 m³/E · d). In besonderen Fällen ist Regenwasser auf die Grundstücksfläche und Art der Befestigung zu beziehen, was besonders zu ermitteln ist; ebenso gewerbliches Abwasser. Das Umweltamt beim Landkreis Nordwestmecklenburg ist die Untere Wasserbehörde, deren Entscheidungen mit vorgelegt werden müssen. Angaben zu Hauskläranlagen können aus der Wasserrechtlichen Erlaubnis (Nutzungsgenehmigung) entnommen werden, die der Eigentümer jeweils beim Bau der Anlage eingeholt hat (s. Bauunterlagen) oder vorher einholen muss (Untere Wasserbehörde). Abwasseranlagen sind von Fachbetrieben qualitätsgerecht herzustellen. Mit der Angabe des Unternehmers einschl. dessen Unterschrift soll darüber Kontrolle ausgeübt werden.

Die Satzungen sind in der Ostsee-Zeitung veröffentlicht worden und können auch beim Zweckverband Wismar eingesehen werden. Für Rückfragen steht Ihnen der Zweckverband Wismar zur Verfügung.



Veröffentlichung Ostsee-Zeitung

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung
(1. ÄWVS) vom 08.05.2013

Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung wurde in der Ostsee-Zeitung,
Ausgabe Wismarer Zeitung, am 25./26.05.2013 veröffentlicht.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung des
Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Schmutzwassersatzung (SWS) - vom 18.10.2000 in der
Fassung der 6. Änderungssatzung (6. ÄSWS) vom 01.12.2011

Die 6. Änderungssatzung der Schmutzwassersatzung wurde in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe
Wismarer Zeitung, am 08.12.2011 veröffentlicht.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) des
Zweckverband Wismar (ZvWis) vom 1. Dezember 2004 in der Fassung der 2.
Änderungssatzung (2. ÄVwGS) vom 12.12.2012

Die 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung wurde in der Ostsee-Zeitung,
Ausgabe Wismarer Zeitung, am 20.12.2012 veröffentlicht.